

## BEILAGE A (Artikel 9 und 20)

### Baukostenerrechnungsformel für Seilbahnen des öffentlichen Verkehrs

(1) Die konventionellen Baukosten einer Anlage werden aufgrund folgender Formel errechnet:

$$P = S \times E \times D \times [(A'L^2 + B'L + C') + (Q - Q') \times (A''L^2 + B''L + C'')]$$

dabei sind, je nach Art der Seilbahnanlage, der Wert und die Beschreibung der einzelnen Zeichen folgende:

Art der Seilbahnanlage	S	E	D	A'	B'	C'	Q'	A''	B''	C''
Zweiseilpendelbahn mit zwei Fahrbahnen	1	1	1	-0,29009	2126,1	6951600	87,5	3,8678 E-03	-22,820	80045
Kuppelbare Kabinenbahn zu 12÷15 Plätzen	1	1	1	-0,12389	2220,8	5334000	3000	-4,9555 E-05	0,30972	740,23
Kuppelbare Kabinenbahn zu 12÷15 Plätzen mit Mittelstation auf einer Fahrbahn	1	1	1,102	-0,12389	2220,8	5334000	3000	-4,9555 E-05	0,30972	740,23
Kuppelbare Kabinenbahn zu 12÷15 Plätzen mit Mittelstation auf beiden Fahrbahnen	1	1	1,181	-0,12389	2220,8	5334000	3000	-4,9555 E-05	0,30972	740,23
Kuppelbare Kabinenbahn zu 6÷8 Plätzen	1	1	1	-0,25802	2640,7	4156700	2400	-3,2253 E-18	0,38703	628,93
Kuppelbare Kabinenbahn zu 6÷8 Plätzen mit Mittelstation auf einer Fahrbahn	1	1	1,104	-0,25802	2640,7	4156700	2400	-3,2253 E-18	0,38703	628,93
Kuppelbare Kabinenbahn zu 6÷8 Plätzen mit Mittelstation auf beiden Fahrbahnen	1	1	1,155	-0,25802	2640,7	4156700	2400	-3,2253 E-18	0,38703	628,93
Kuppelbare Sesselbahn zu 6÷8 Plätzen ohne Haube	1	1	1	-0,071457	1789,1	3310500	2600	-3,5728 E-18	0,28583	486,84
Kuppelbare Sesselbahn zu 6÷8 Plätzen mit Haube	1	1,081	1	-0,071457	1789,1	3310500	2600	-3,5728 E-18	0,28583	486,84
Kuppelbare Sesselbahn zu 6÷8 Plätzen ohne Haube und mit Mittelstation auf einer Fahrbahn	1	1	1,127	-0,071457	1789,1	3310500	2600	-3,5728 E-18	0,28583	486,84
Kuppelbare Sesselbahn zu 6÷8 Plätzen mit Haube und mit Mittelstation auf einer Fahrbahn	1	1,081	1,127	-0,071457	1789,1	3310500	2600	-3,5728 E-18	0,28583	486,84
Kuppelbare Sesselbahn zu 4 Plätzen ohne Haube	1	1	1	0,01997	1192,5	2755800	2400	-5,3253 E-19	0,066566	220,80
Kuppelbare Sesselbahn zu 4 Plätzen mit Haube	1	1,085	1	0,01997	1192,5	2755800	2400	-5,3253 E-19	0,066566	220,80
Kuppelbare Sesselbahn zu 4 Plätzen ohne Haube und mit Mittelstation auf einer Fahrbahn	1	1	1,12	0,01997	1192,5	2755800	2400	-5,3253 E-19	0,066566	220,80
Kuppelbare Sesselbahn zu 4 Plätzen mit Haube und mit Mittelstation auf einer Fahrbahn	1	1,085	1,12	0,01997	1192,5	2755800	2400	-5,3253 E-19	0,066566	220,80
Dreiersesselbahn oder Vierersesselbahn mit fixen Klemmen	1	1	1	-0,32511	2090,6	512420	2400	1,3004 E-04	0,026009	56,439
Doppelsesselbahn oder Einsesselbahn mit fixen Klemmen	1	1	1	-0,13955	1467,5	390910	1200	-1,3955 E-18	0,41864	77,727
Schlepplift mit hoher Seilführung	1	1	1	0,046687	367,22	212680	900	3,3348 E-19	0,026678	14,206
Schlepplift mit niederer Seilführung	0,3	1	1	0,046687	367,22	212680	900	3,3348 E-19	0,026678	14,206

**P** = konventionelle Baukosten in Euro;

**L** = schräge Länge der Anlage in Meter mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen. Bei Umlaufbahnen ergibt sich die schräge Länge aus der Summe der Sehnen der einzelnen Spannfelder; für die beiden Endspannfelder bezieht sich die Sehne auf die Antriebs- bzw. Umlenkscheibe, wobei sich der Spannwagen in der Mitte seines Spannweges befindet. Bei Zweiseilpendelbahnen ergibt sich die schräge Länge aus der Summe der Sehnen der einzelnen

Spannfelder; für die beiden Endspannfelder bezieht sich die Sehne auf die Auflagefläche der Tragseile;

**Q** = genehmigte stündliche Förderleistung der betroffenen Anlage oder Höchstfassungsvermögen je Kabine bei den Zweiseilpendelbahnen.

(2) Die Teilbaukosten je nach Art der Seilbahnanlage werden in Prozentsätzen im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten **P** ausgedrückt, nicht berücksichtigt werden dabei die Mehrkosten nach den Absätzen drei und vier; der jeweilige Wert und die Beschreibung der Zeichen sind folgende:

<b>Art der Seilbahnanlage</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
Zweiseilpendelbahn mit zwei Fahrbahnen	60,32	30,67	9,01
Kuppelbare Kabinenbahn zu 12÷15 Plätzen	76,78	12,22	11,00
Kuppelbare Kabinenbahn zu 6÷8 Plätzen	76,49	12,08	11,43
Kuppelbare Sesselbahn zu 6÷8 Plätzen	76,29	12,40	11,31
Kuppelbare Sesselbahn zu 4 Plätzen	75,37	12,81	11,82
Dreier- oder Vierersesselbahn mit fixen Klemmen	73,92	12,96	13,12
Doppelsesselbahn oder Einsesselbahn mit fixen Klemmen	74,32	12,01	13,67
Schlepplift mit hoher Seilführung	69,52	14,30	16,18
Schlepplift mit niederer Seilführung	100,0 0	0	0

**A** = Kosten der elektromechanischen Bauteile ab Lieferfirma;

**B** = Kosten der für die Anlage unbedingt notwendigen Baulichkeiten;

**C** = Kosten für Transporte, Montage, Elektroanschluß, Geländevermessung, Absteckung der Trasse, Bauleitung, Baupläne, Abnahmen, anderes.

Zulässig sind bis zu 30% erhöhte Teilbaukosten für Baulichkeiten und bis zu 20% für die übrigen Kosten; die konventionellen Baukosten **P** bleiben dabei unverändert.

(3) Die konventionellen Baukosten je Stütze  $P'$  für eine Zweiseilpendelbahn betragen 400.000,00 Euro; es sind Mehrkosten zu  $P$ .

(4) Die konventionellen Baukosten für die Lieferung und Montage des Fahrgastförderbandes  $P'$  für Sesselbahnen mit fixen Klemmen betragen 115.000,00 Euro; es sind Mehrkosten zu  $P$ .

(5) Die Errechnung der Kosten für die ordentliche und außerordentliche Wartung sowie für eine qualitative oder technische Verbesserung der Anlagen erfolgt fallweise aufgrund eines Kostenvoranschlages oder einer Endabrechnung; diese Kosten dürfen, unter Berücksichtigung der Werte für die Teilbaukosten, nicht über den Kosten  $P$  für die Anschaffung einer entsprechenden Neuanlage liegen.

(6) Unter kuppelbare Kabinenbahn ist eine Einseilumlaufbahn zu verstehen.

(7) Für Arten von Anlagen, auf welche die Formel laut Absatz 1 nicht anwendbar ist, werden die Kosten aus dem Kosten-voranschlag oder der Endabrechnung abgeleitet.